

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	21.03.2012	Vorberatung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung des § 14 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussempfehlung ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

§ 14 der VRS-Zweckverbandssatzung in der derzeitigen Fassung lautet wie folgt:

- (1) Die Erhebung einer Verbandsumlage bei Tarifauflagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Artikel 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nummer 1191/69 F 91) bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Sollte vom Zweckverband aus allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus eine Tarifaufgabe i.S. der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit: v. Art. 2 Absatz 5 VO (EG) 1191/69 F 91) beschlossen werden, so beschränkt sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen auf den Ausgleich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Artikel 11 Absatz 1 VO (EG) 1191/69 F 91). Diese Beschränkung der Ausgleichsverpflichtung ist in den Kooperationsverträgen zwischen dem Zweckverband und den Verkehrsunternehmen festzuschreiben.
- (3) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen nach § 14 Absatz 1 aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:
 - a. Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Fehlbeträge aus dem Verbundverkehr geführt haben.

- b. Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind, oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Fehlbetrages verwandt worden ist.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Danach gilt derzeit Folgendes:

Der Beirat der VRS GmbH (100%ige Tochtergesellschaft des ZV VRS), in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind, erarbeitet einen Vorschlag für die Tariffortschreibung für den Zweckverband. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entscheidet letztlich über den Vorschlag und setzt die Tarife formal fest, d.h. er kann insbesondere aus allgemeinen, politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus die Tarife festlegen. Er kann dabei aber auch mit einer Tarifauflage bestimmen, dass und in welchem Umfang der vom Beirat der VRS GmbH erarbeitete Tarifvorschlag unterschrieben wird.

Soweit vom Zweckverband eine Tarifauflage beschlossen wird, haben die Verkehrsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleichsanspruch gegen den VRS. Dieser wiederum ist beschränkt entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 2. Dieser Anspruch muss dann – soweit er berechtigt ist – vom VRS ausgeglichen werden, mit der Folge, dass der VRS sich wiederum bei seinen Mitgliedskörperschaften schadlos halten muss. Um dies zu erreichen, muss eine Verbandsumlage erhoben werden. Die Erhebung einer Verbandsumlage bei derartigen Tarifauflagen bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall, welche mit ¾-Mehrheit gefasst werden muss.

Erläuterungen:

In verschiedenen Sitzungen hat sich die Zweckverbandsversammlung seit 2010 mit der VO (EU) 1370/2007 und den daraus resultierenden Anpassungserfordernissen für die eigene Zweckverbandssatzung befasst, mit dem Ergebnis, die als **Anhang 1** beigefügten Änderungen des § 14 der Zweckverbandssatzung zu beschließen. In ihrer Sitzung am 30.09.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS den als **Anhang 2** beigefügten Beschluss betreffend die Änderung des § 14 Zweckverbandssatzung VRS unter Gremienvorbehalt gefasst.

§ 14 n. F. sieht nunmehr Folgendes vor:

- In § 14 Absatz 1 ist zunächst grundsätzlich dargestellt, dass ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet nur zum Gemeinschaftstarif des VRS durchgeführt werden dürfen und dass die Anwendung des VRS-Tarifes grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der VO (EU) 1370/2007 darstellt.
- § 14 Absätze 2 und 3 regeln sodann die Erarbeitung und Festlegung des VRS-(Höchst-)Tarifes: Der Beirat der VRS GmbH (100%ige Tochtergesellschaft des ZV VRS), in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind, erarbeitet einen Vorschlag für die Tariffortschreibung für den Zweckverband. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entscheidet letztlich über den Vorschlag und setzt die Tarife formal fest, d.h. er kann insbesondere aus allgemeinen, politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus die Tarife festlegen. Er kann dabei aber auch mit einer Tarifauflage bestimmen, dass und in welchem Umfang der vom Beirat der VRS GmbH erarbeitete Vorschlag unterschrieben wird.
- Die Folgen, die eintreten, wenn der vorgeschlagene Tarif unterschrieben wird, ist in § 14 Absätze 7-9 geregelt. In diesem Fall kann das betroffene Verkehrsunternehmen, wenn die Abweichung des von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Tarifs zu dem vom Unternehmensbeirat vorgeschlagenen Tarif zu einer Kostenunterdeckung bei dem

betroffenen Verkehrsunternehmen führt (die Einzelheiten zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages finden sich in § 14 Absatz 8 sowie in der entsprechenden „Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach § 14“, Anlage 3 zu Anhang 2), einen entsprechenden Antrag auf Ausgleich der Kostenunterdeckung stellen.

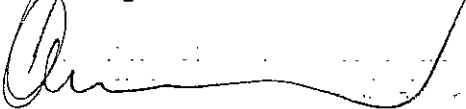
- Ist der Antrag begründet, hat der VRS den Ausgleich zu leisten. Insofern ändert sich nichts gegenüber den bisherigen Regelungen.
- Abweichend von den bisherigen Regelungen hat der Zweckverband VRS entsprechend § 14 Absatz 10 dann von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperschaftsscharfe und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen. Anders als bisher hat dann der Ausgleich von der jeweiligen Gebietskörperschaft automatisch zu erfolgen. Es bedarf nicht eines gesonderten Beschlusses mit ¾-Mehrheit, und es handelt sich auch nicht um eine Verbandsumlage, die alle betrifft.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift grundsätzlich nicht nur die Busunternehmen, sondern auch für die Schienenpersonennahverkehrsunternehmen – und damit z.B. auch für die DB Regio – gilt. Aufgrund dessen hat die Verwaltung beim ZV VRS nachgefragt, welche Risiken mit den Regelungen des § 14 verbunden sind. In dem als **Anhang 3** beigefügten Schreiben führt der VRS aus, dass ein Ausgleichsanspruch nur dann entstehen kann, wenn ein Unternehmen einen entsprechenden Antrag stellt. Die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Antragstellung sei minimal. Für den Fall, dass es doch wider Erwarten zu einer Antragstellung kommt, wird die finanzielle Belastung mit rund 228 T€ beziffert. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des § 14 erforderlich ist, um die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen.

Die Geschäftsführung des VRS hat aufgrund der in der Sitzung vom 30.09.2011 erklärten Gremienvorbehalte sowie einer Mitteilung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde um die Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien gebeten.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag



(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 21.03.2012

Anhänge:

- 1 - Übersicht Änderungen § 14 Zweckverbandssatzung
- 2 - Beschluss Verbandsversammlung Zweckverband VRS
- 3 - Schreiben VRS

Satzung des ZV VRS in der derzeit aktuellen Fassung - Auszug -	Aktualisierung der Satzung des ZV VRS in § 14 (Stand: 17.06.2011)
§ 14 Verbandsumlage bei Tarifauflagen (1) Die Erhebung einer Verbandsumlage bei Tarifauflagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Artikel 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nummer 1191/69 F 91) bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. (2) Sollte vom Zweckverband, aus allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus, eine Tarifaufgabe i. S. der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit: v. Art. 2 Abs. 5 VO (EG) 1191/69 F 91) beschlossen werden, so beschränkt sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen auf den Ausgleich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: Art. 11 Abs. 1 VO (EG) 1191/69 F 91). Diese Beschränkung der Ausgleichsverpflichtung ist in den Kooperationsverträgen zwischen dem Zweckverband und den Verkehrsunternehmen festzuschreiben.	§ 14 Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs 1. Innerhalb des „Verbundgebietes“ dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS-Tarif) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten und durchgeführt werden. Die Anwendung des VRS-Tarif kann grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 2 lit. e der VO (EU) 1370/2007 darstellen, die teilweise in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDla) zwischen den lokalen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen einbezogen ist. 2. Mit der Entscheidung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über die Fortschreibung des VRS-Tarif gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der VRS-Tarif auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1370/2007 erstmals für die Tarifanpassung für das Jahr 2011 gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der VRS-Tarif auf der Grundlage der bis zum ... geltenden Bestimmungen beschlossen. Der Zweckverband kann insbesondere aus allgemeinen politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift tarifliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1370/2007 festlegen und bestimmen, dass und in welchem Umfang der gemäß Abs. 3 erarbeitete Vorschlag der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für eine Tariffortschreibung nicht angewendet, also unterschritten wird. Die Ausgestaltung eines Ausgleichs für solche tariflichen Verpflichtungen ist in den Abs. 7 bis 9 geregelt.

Anhang 1 zu Anlage 4 (DPP)

(3) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen nach § 14 Abs. 1 aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:

a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Fehlbeträge aus dem Verbundverkehr geführt haben.

b) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z. B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Fehlbetrages verwandt worden ist.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

3.

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die den Gemeinschaftstarif gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag vorbereitet und fortbildet. Zu beachten ist hierbei, dass sich das Tarifbildungsrecht der Verbundverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 39 PBefG) richtet. Die Verbundverkehrsunternehmen haben per Kooperationsvertrag die Wahrnehmung der Aufgabe Festsetzung und Änderung des Gemeinschaftstarifs auf die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH übertragen. Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird gemäß der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichleistungen nach § 14" in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen Vorschlag für eine Tariffortschreibung unterbreiten. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Verbundverkehrsunternehmen zur Tariffestsetzung und -fortschreibung erfolgt über den Beirat der GmbH, in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind.

4.

Die Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs stehen im VRS den Verkehrsunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen die Erlösverantwortung aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen belassen.

5.

Die Aufteilung der Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs erfolgt diskriminierungsfrei durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. Grundlage ist der jeweils gültige Einnahmenaufteilungsvertrag, den jedes Verkehrsunternehmen zu unterzeichnen hat. Die Beratungs- und Entscheidungsverfahren zur Aufteilung der Fahrgelderlöse erfolgen ausschließlich über den Beirat der Verkehrsunternehmen.

	6. Die VRS GmbH stellt über den Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sicher, dass eine diskriminierungsfreie Mitgliedschaft im Beirat gewährleistet ist. 7. Gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen bei innerlokalen Verkehren alleinige Angelegenheit des Aufgabenträgers. Bei interlokalen Verkehren gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern statt. Dementsprechend sollen Ausgleichspflichten gemäß Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls von den für den ÖPNV sowie den SPNV zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen von zwischen ihnen und den Verbundverkehrsunternehmen bilateral abgeschlossenen öDla abgewickelt werden. Im Fall von zweckverbandsangehörigen Aufgabenträgern, die mit sie bedienenden Verbundverkehrsunternehmen keinen öDla vereinbart haben, oder wenn Aufgabenträger bzw. sonstige ausgleichsgewährende Gebietskörperschaften nicht Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sind, wirkt der Zweckverband auf den Abschluss entsprechender Ausgleichsregelungen zwischen diesen und den Verkehrsunternehmen hin. 8. Wenn der Zweckverband ab 01.01.2011 eine tarifliche Verpflichtung gemäß Abs. 2 erteilen sollte, gewährt er den Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich gemäß Abs. 9, es sei denn, ein Ausgleich für die tarifliche Verpflichtung ist in die öDla der lokalen Aufgabenträger – Kreise und kreisfreie Städte – oder sonstiger ausgleichsgewährender Gebietskörperschaften mit den Verkehrsunternehmen einbezogen. Das Verbundverkehrsunternehmen hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen von einem anderen Aufgabenträger oder einer sonstigen ausgleichsgewährenden Gebietskörperschaft über einen öDla gewährt werden. Hierzu können entsprechende Erklärungen der Aufgabenträger bzw. ggf. betroffener sonstiger Gebietskörperschaften vorgelegt werden.
--	---

	9. Der Ausgleich gemäß Abs. 8 ist beschränkt auf den gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu ermittelnden (Differenz-)Betrag. Die Berechnung und Ermittlung der Ausgleichsbeträge erfolgt anhand der Vorgaben des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den Einnahmen, die sich auf Basis des jeweils letzten vor einer tariflichen Verpflichtung gemäß Abs. 2 geltenden Tarifs multipliziert mit dem nach der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14" berechneten modifizierten Aufwandsindex ergeben, und den Einnahmen, die sich auf Basis des Höchstattarifs ergeben. Der Ausgleich ist zur Vermeidung einer Überkompensation begrenzt auf den Differenzbetrag sämtlicher Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten des Unternehmens zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Weil davon ausgegangen wird, dass die vom Zweckverband zu gewährenden Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer auslösen, sind bei den vorstehenden Parametern Nettobeträge anzusetzen. Einnahmen und Kosten der Verbundverkehrsunternehmen sind durch eine unabhängige vom Zweckverband zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Die Details der Antragstellung und des Berechnungsverfahrens sind in der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14" geregelt. 10. Soweit der Zweckverband VRS Ausgleichszahlungen nach Abs. 8 zu leisten hat, ist von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperscharfe und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen. 11. Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstigen ausgleichsgewährenden Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß den Abs. 8 und 9
--	---

	Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.



ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND RHEIN-SIEG

Drucksachennummer

6-12-11-1.4

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 1.4 30.09.2011

Gegenstand:

Anpassung der Satzung des Zweckverbandes VRS an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007

4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein Sieg

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes VRS die als Anlagen 2 und 3 beigefügte Änderung des § 14 der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

Grundlage für den Beschluss bilden die §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, berichtigt GV. NRW. S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380)

Die Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

☐ Fortsetzung umseitig

Anlage 2 zu Anlage 4 (TOP 5)

Seite 2

Erläuterungen:

Die Zweckverbandsversammlung hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit der VO (EU) 1370/2007 und den daraus resultierenden Anpassungsnotwendigkeiten für die Zweckverbandssatzung beschäftigt. Ein gemeinsam vom Gutachter PWC und der VRS GmbH erarbeiteter verabschiedungsfähiger Beschlussvorschlag zur Anpassung des § 14 der Zweckverbandssatzung einschließlich der Richtlinie zum Berechnungsverfahren für die Ausgleichsleistung nach § 14 Abs. 9 liegt nunmehr vor.

Der vorliegende Satzungs-/Richtlinienentwurf sollte bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 9.7.2010 unter TOP 1.2 (Drucksachenummer 6-05-10-1.2) behandelt werden. Die Vorlage wurde zurückgezogen, da zum Beratungszeitpunkt noch kein positives Beratungsergebnis mit der Finanzverwaltung vorlag. Mit Schreiben vom 22.10.2010 hat der von der VRS GmbH beauftragte Gutachter PWC die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) gebeten, die steuerliche Beurteilung vorzunehmen. Die OFD hat mit Schreiben vom 30.12.2010 zur steuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen an Verbundverkehrsunternehmen Stellung genommen (Anlage 1). Sie bestätigt die ertrags- und umsatzsteuerliche Neutralität zukünftiger finanzieller Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand an die VRS-Verkehrsunternehmen, sollte kostenadäquaten Tarifanpassungen durch die Verbandsversammlung nicht zugestimmt werden. Im Auftrag der VRS GmbH hat der Gutachter zwischenzeitlich die OFD schriftlich gebeten, den Inhalt des als Anlage 1 beigefügten Schreibens den nachgeordneten Finanzämtern mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Entwurf des neuen § 14 der Satzung liegt die Prämisse zugrunde, den VRS-Tarif insgesamt als Allgemeine Vorschrift über Höchsttarife auszugestalten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass grundsätzlich die Verkehrsunternehmen über die VRS GmbH die Tarifbildung ausgestalten. Tarifvorgaben, die als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzusehen wären, werden vom Zweckverband im Regelfall nicht ausgesprochen. Die Legaldefinition der Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 2 lit. e VO 1370/07 verlangt allerdings nicht notwendig die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Denkbar ist daher auch, dass ein Tarif als Höchsttarif festgelegt wird, der dem Willen der Verkehrsunternehmen entspricht und somit keine "eigene" gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst. Erst wenn der Zweckverband tarifpolitische Vorgaben macht und abweichend vom Willen der Verkehrsunternehmen tarifliche Verpflichtungen vorgibt, beinhaltet die Festsetzung des Höchsttarifs eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und kann zu einem Ausgleich i. S. d. Art. 3 Abs. 2 S. 2 VO 1370/07 führen. In Abs. 2 wird dieses durch Bezugnahme auf die vorgenannte Regelung und den dort verwendeten Begriff "tarifliche Verpflichtung" heraus gestellt. In diesem Fall wird ein Ausgleich ausschließlich für im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift festgelegte tarifliche Verpflichtungen im VRS-Gemeinschaftstarif durch den ZV VRS gewährt. Dies gilt dann nicht, wenn ein Ausgleich in die Verträge mit dem ZV NVR bereits einbezogen ist oder es künftig gelingt, diesen in die Verkehrsverträge zwischen ZV NVR und EVU sachgerecht zu integrieren." Kommt keine vertragliche Regelung zustande, tragen der ZV VRS bzw. die Verbandsmitglieder ein mögliches Ausgleichsrisiko.

In Abs. 1 ist zur Klarstellung festgehalten, dass der VRS-Tarif zwar eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beinhalten kann, aber nicht muss. Zudem soll durch den gewählten Wortlaut klargestellt werden, dass eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auch Gegenstand eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDla) sein kann. Ein Nebeneinander von Allgemeiner Vorschrift und öDla ist auch in Art. 3 Abs. 2 S. 3 VO 1370/07 vorgesehen.

Seite.3

Abs. 8 bestimmt, dass der Zweckverband nur dann einen Ausgleich an die Verkehrsunternehmen zu gewähren hat, wenn eine tarifliche Verpflichtung nach Abs. 2 vorliegt, die Verkehrsunternehmen einen Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs stellen und der Ausgleich nicht vorrangig aus einem lokalen öffentlichen Dienstleistungsauftrag finanziert wird. Das Instrument der Antragstellung dient dazu, den Anspruch auf Ausgleichszahlung erst mit dem Bescheid über den Antrag zu begründen und bei fehlendem Antrag die steuerlichen Nachteile eines Anspruchs zu umgehen.

Des Weiteren wurde auch die Richtlinie gemäß Abs. 9 überarbeitet. In Anpassung zum neuen Wortlaut des § 14 der Satzung wurde das Wort "Ausgleichsanspruch" durch "Ausgleich" ersetzt. Daher richtet sich Ziffer 1 der Richtlinie ihrem Wortlaut nach nunmehr nach § 14 Abs. 3 der Satzung. Ebenso musste Ziffer 2 der Richtlinie auf Grund der Änderungen der Allgemeinen Vorschrift angepasst werden.

Darüber hinaus wurde Ziffer 8 der Richtlinie im Hinblick auf die branchenübliche Kapitalrendite abgeändert. Für die Ermittlung der branchenüblichen Kapitalrendite sollen grundsätzlich die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)" angewandt werden. Dabei sind kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Wagniskosten einzubeziehen. Für die kalkulatorischen Zinsen gibt das BMWF in der VO PR Nr. 4/72 (Anhang 12) einen Höchstsatz von 6,5 % vor. Für das allgemeine Unternehmerwagnis (= kalkulatorischer Gewinn) hat der BMWF keine Richt- oder Höchstwerte festgelegt. In der Kommentierung wird orientiert an den früheren LSP eine Obergrenze von 4,5 % auf das betriebsnotwendige Kapital genannt.

Vor dem Hintergrund der geplanten Allgemeinen Vorschriften der Aufgabenträger für die Ausgleichsleistungen für Ausbildungsverkehre sind zusätzlich geringfügige Anpassungen vorgenommen worden, die farblich (rot) gekennzeichnet sind.

In Abstimmung mit dem VRS-Gutachter PwC vertritt die Verbundgesellschaft die Auffassung, dass die Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG NRW im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift genauso behandelt werden können, wie die bisherigen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG. Eine Einbeziehung in die Berechnungsformel für die Ausgleichsleistungen nach § 14 Abs. 9 ZV-Satzung ist daher nicht erforderlich. Den Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG NRW kommt Bedeutung nur bei der Überkompensationsrechnung zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorschrift in Ziffer 8 Spiegelstrich 2 der Richtlinie zur Tariffortschreibung im Zusammenhang mit der Überkompensationskontrolle aufzunehmen. Des Weiteren wird eine entsprechende Klarstellung in Abs. 9 Satz 4 vorgenommen, da bei der Prüfung festgestellt wurde, dass § 14 Abs. 9 Satz 4 ZV-Satzung die Frage aufwerfen könnte, an welchen Einnahmen bzw. Erlösen der dort angesprochene Differenzbetrag zu den Kosten zu messen ist. Gemeint sind hier nicht die Tarifierlöse, sondern die in der Richtlinie zur Tariffortschreibung näher definierten (Gesamt-)Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, § 14 Abs. 8 ZV-Satzung zu ergänzen. Nach dessen Satz 2 sollen die Unternehmen nachweisen, dass Ihnen keine anderweitigen Ausgleichsleistungen bezogen auf den Höchsttarif gewährt werden. Hiermit sind die öDla angesprochen. Dies wird nunmehr in Abs. 8 Satz 3 klargestellt. Ausgleichsleistungen zu § 11a ÖPNVG NRW betreffen zwar auch eine Regelung über einen speziellen Höchsttarif. Sie haben aber keinen Einfluss auf die Ausgleichsermittlung, sondern werden bei der Überkompensationsprüfung einbezogen. Daher ist diesbezüglich auch kein Nachweis bei Antragstellung erforderlich.

gez. Menzel

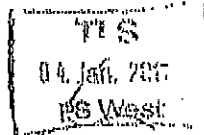
Der Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Ds.-Nr. 6-12-11-1.4

Oberfinanzdirektion Rheinland



Finanzverwaltung NRW, Riehler Platz 2, 50539 Köln

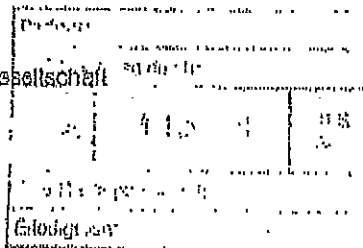


30.12.2010

Seite 1 von 3

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei

Postfach 10 54 44
40045 Düsseldorf



Aktenzeichen
S. 2100 Ds.-Nr. 6-12-11-1.4
S. 2700 R - 1127
bei Antwort bitte angeben

Ausgangskarte

Herr Breuer

Telefon 0221 9776-2467
Zentrale 1212

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Köln;
Umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen an Verbundunternehmen

Ihr Schreiben vom 22. 09.2010 – 0.0546535.001;
e-mail von Herrn Prechtel vom 08.12.2010;
versch. telef. Rücksprachen mit Herrn Prechtel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Prechtel,

mit Ihrem v.g. Schreiben bitten Sie um eine steuerrechtliche Einschätzung von geplanten Änderungen in der Zweckverbandsatzung und der darauf beruhenden Ausgleichszahlungen.

Der Ordnung halber möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass eine Auskunft mit Bindungswirkung gem. § 89 Abs. 2 AO nur von dem für das die Ausgleichszahlung erhaltende Verkehrsunternehmen zuständigen Finanzamt erteilt werden kann.

Allgemein kann ich Ihnen eine Auskunft erteilen, wobei ich von folgender Sachlage ausgehe:

Der Zweckverband VRS (ZV VRS) verpflichtet sich auf Grund der geplanten Änderung der Zweckverbandsatzung an bestimmte Verbundverkehrsunternehmen Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Änderung der Satzung erfolgt auf Grundlage der EU-VO 1370/2007.

Die Ausgleichszahlung wird errechnet aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Tarif (Höchsttarif) und dem mit einem modifizierten Aufwandsindex multiplizierten bisherigen Tarif. Er wird begrenzt auf die Differenz zwi-

Diensthäuser und
Informations-
Riehler Platz 2
50539 Köln
Telefon 0221 9776-0
Telefax 0221 10002073200
www.finanzamt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-BAHN LINIEN 8, 10, 18 bis
Hankstraße
Rheinbergerplatz

Kontakt:
WestLB Düsseldorf
BLZ 30050000
KtoNr. 55500

Sprechzeiten allgemein
09.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Oberfinanzdirektion Rheinland



schen den tatsächlichen Einnahmen (ohne Ausgleichszahlung) der Verbundverkehrsunternehmen und den für die Erbringung der Verkehrsleistung tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

30.12.2010
Seite 2 von 3

Die Ausgleichszahlung wird durch den ZV VRS nur an diejenigen Verbundverkehrsunternehmen gezahlt, die nicht bereits Ausgleichszahlungen durch die jeweiligen Aufgabenträger oder sonstige Ausgleich gewährende Gebietskörperschaften erhalten (Belastungen / öffentliche Dienstleistungsaufträge). Die so durch den ZV VRS geleisteten Ausgleichszahlungen werden durch eine gebietskörperscharfe und verursachungsgerechte Umlage von den jeweiligen Verbandmitgliedern erhoben.

1. Ertragsteuerliche Beurteilung:

Das BMF hat mit Schreiben vom 07.01.2010 (IV C 7 – S 2706/07/10002) zu der Frage der Auswirkungen der EU-VO 1370/2007 auf die ertragsteuerliche Behandlung von Ausgleichszahlungen Stellung genommen. Danach ist für jeden Einzelfall zu entscheiden, ob die Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern bzw. den Trägern öffentlicher Verkehrsunternehmen schuldrechtlich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltet werden. Das gleiche muss m.E. gelten, wenn die Vereinbarung nicht durch den Gesellschafter bzw. Träger unmittelbar getroffen werden, sondern diese Aufgabe durch einen Zweckverband übernommen wird, dessen Mitglied er ist.

Da die Ausgleichszahlung an ein Verbundverkehrsunternehmen eines Trägers in dem hier vorliegend geplanten Sachverhalt „gebietskörperscharf und verursachungsgerecht“ auf den entsprechenden Träger umgelegt wird und dem keine schuldrechtliche Vereinbarung zu Grunde liegt, sind die Ausgleichszahlungen des ZV VRS ertragsteuerlich als Einlagen der jeweiligen Träger an ihre Verkehrsverbundunternehmen zu betrachten.

2. Umsatzsteuerliche Beurteilung:

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuwendungen im Bereich des ÖPNV gilt ganz allgemein, dass finanzielle Leistungen der für die öffentliche Nachverkehrsbedienungen zuständigen Aufgabenträger an Verkehrsunternehmen im Rahmen von Verkehrsverbünden – direkt oder über eine für die Verteilung zuständige Einrichtung – echte nicht steuerbare Zuschüsse darstellen, wenn sie dazu bestimmt sind, allgemein eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV zu gewährleisten. Dies ist immer dann gegeben, wenn die Zahlungen fahr-

Oberfinanzdirektion Rheinland



planmäßig festgelegte Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit betreffen.

30.12.2010

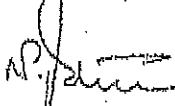
Seite 3 von 3

Diese Situation ist bei der von Ihnen geschilderten Sachlage gegeben.
Die Zahlungen des ZV VRS an die Verkehrsverbundunternehmen zum Ausgleich für nicht kostenadäquate Tarifierhöhungen sind deshalb keine umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Entgelte im Rahmen eines Leistungsaustauschverhältnisses.

Die geplanten Ausgleichzahlungen können somit ertrag- und umsatzsteuerlich neutral erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Breuer

Anlage 2 zur Ds.-Nr. 6-12-11-1.4

Aktualisierung der VRS-Zweckverbandssatzung(Stand: 17.06.2011)

Formatiert: Schüttelt: Nicht fett

§ 14**Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines
Gemeinschaftstarifs**

1. Innerhalb des „Verbundgebietes“ dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS-Tarif) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten und durchgeführt werden. Die Anwendung des VRS-Tarif kann grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 2 lit. e der VO (EU) 1370/2007 darstellen, die teilweise in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDla) zwischen den lokalen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen einbezogen ist.
2. Mit der Entscheidung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über die Fortschreibung des VRS-Tarif gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der VRS-Tarif auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1370/2007 erstmals für die Tarifanpassung für das Jahr 2011 gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der VRS-Tarif auf der Grundlage der bis zum ... geltenden Bestimmungen beschlossen. Der Zweckverband kann insbesondere aus allgemeinen politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift tarifliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1370/2007 festlegen und bestimmen, dass und in welchem Umfang der gemäß Abs. 3 erarbeitete Vorschlag der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für eine Tariffortschreibung nicht angewendet, also unterschritten wird. Die Ausgestaltung eines Ausgleichs für solche tariflichen Verpflichtungen ist in den Abs. 7 bis 9 geregelt.
3. Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die den Gemeinschaftstarif gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag vorbereitet und fortbildet. Zu beachten ist hierbei, dass sich das Tarifbildungsrecht der Verbundverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 39 PBefG) richtet. Die Verbundverkehrsunternehmen haben per Kooperationsvertrag die Wahrnehmung der Aufgabe Festsetzung und Änderung des Gemeinschaftstarifs auf die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH übertragen. Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird gemäß der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichleistungen nach § 14" in Abstimmung mit den

Verbundverkehrsunternehmen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen Vorschlag für eine Tariffortschreibung unterbreiten. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Verbundverkehrsunternehmen zur Tariffestsatzung und -fortschreibung erfolgt über den Beirat der GmbH, in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind.

4. Die Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs stehen im VRS den Verkehrsunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen die Erlösverantwortung aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen belassen.
5. Die Aufteilung der Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs erfolgt diskriminierungsfrei durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. Grundlage ist der jeweils gültige Einnahmenaufteilungsvertrag, den jedes Verkehrsunternehmen zu unterzeichnen hat. Die Beratungs- und Entscheidungsverfahren zur Aufteilung der Fahrgelderlöse erfolgen ausschließlich über den Beirat der Verkehrsunternehmen.
6. Die VRS GmbH stellt über den Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sicher, dass eine diskriminierungsfreie Mitgliedschaft im Beirat gewährleistet ist.
7. Gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen bei innerlokalen Verkehren alleinige Angelegenheit des Aufgabenträgers. Bei interlokalen Verkehren gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet eine pauschalisierte Aufwandabdeckung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern statt. Dementsprechend sollen Ausgleichspflichten gemäß Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls von den für den ÖPNV sowie den SPNV zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen von zwischen ihnen und den Verbundverkehrsunternehmen bilateral abgeschlossenen öDla abgewickelt werden. Im Fall von zweckverbandsangehörigen Aufgabenträgern, die mit sie bedienenden Verbundverkehrsunternehmen keinen öDla vereinbart haben, oder wenn Aufgabenträger bzw. sonstige ausgleichsgewährende Gebietskörperschaften nicht Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sind, wirkt der Zweckverband auf den Abschluss entsprechender Ausgleichsregelungen zwischen diesen und den Verkehrsunternehmen hin.
8. Wenn der Zweckverband ab 01.01.2011 eine tarifliche Verpflichtung gemäß Abs. 2 erteilen sollte, gewährt er den Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich gemäß Abs. 9, es sei denn, ein Ausgleich für die tarifliche Verpflichtung ist in die öDla der lokalen Aufgabenträger - Kreise und kreisfreie Städte - oder sonstiger ausgleichsgewährender Gebietskörperschaften mit den Verkehrsunternehmen einbezogen. Das Verbundverkehrsunternehmen hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen von einem anderen Aufgabenträger oder einer sonstigen ausgleichsgewährenden Gebietskörperschaft über einen öDla gewährt werden. Hierzu können

entsprechende Erklärungen der Aufgabenträger bzw. ggf. betroffener sonstiger Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

9. Der Ausgleich gemäß Abs. 8 ist beschränkt auf den gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu ermittelnden (Differenz-)Betrag. Die Berechnung und Ermittlung der Ausgleichsbeträge erfolgt anhand der Vorgaben des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den Einnahmen, die sich auf Basis des jeweils letzten vor einer tariflichen Verpflichtung gemäß Abs. 2 geltenden Tarifs multipliziert mit dem nach der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14" berechneten modifizierten Aufwandsindex ergeben, und den Einnahmen, die sich auf Basis des Höchsttarifs ergeben. Der Ausgleich ist zur Vermeidung einer Überkompensation begrenzt auf den Differenzbetrag sämtlicher Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten des Unternehmens zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Weil davon ausgegangen wird, dass die vom Zweckverband zu gewährenden Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer auslösen, sind bei den vorstehenden Parametern Nettobeträge anzusetzen.¹ Einnahmen und Kosten der Verbundverkehrsunternehmen sind durch eine unabhängige vom Zweckverband zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Die Details der Antragstellung und des Berechnungsverfahrens sind in der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14" geregelt.
10. Soweit der Zweckverband VRS Ausgleichszahlungen nach Abs. 8 zu leisten hat, ist von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperschafts- und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen.
11. Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstigen ausgleichsgewährenden Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß den Abs. 8 und 9 Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.

¹ Wenn die Abstimmungsanträge kein positives Ergebnis bzgl. der Umsatzsteuer haben sollte, ist die Formulierung anzupassen

Anlage 3 zur Ds.-Nr. 6-12-11-1.4

Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung
von Ausgleichsleistungen nach § 14
(Stand: 17.06.2011)

(Formatiert Schellert: Nicht 100,
Nicht 1000, 10000
(Formatiert: 100000))

A. Tariffortschreibung und Grundlagen des Ausgleichs

1. Die Verkehrsunternehmen haben vertraglich der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH) die Tariffortschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PBeVG übertragen. Die Tariffortschreibung erfolgt auf der Grundlage des indexbasierten Tariffortschreibungsverfahrens gemäß Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) vom 09.07.2010. Die konkrete Einbeziehung der Verkehrsunternehmen erfolgt dabei durch den Beirat der VRS GmbH.
2. Der Zweckverband VRS kann Vorgaben machen (vgl. § 14 Abs. 2), insbesondere beschließen, dass der Vorschlag der VRS GmbH für eine Tariffortschreibung unterschrieben wird (tarifliche Verpflichtungen).
3. Den Ausgleich für tarifliche Verpflichtungen wickeln grundsätzlich die für den ÖPNV und SPNV zuständigen Aufgabenträger ab. Der Zweckverband VRS gewährt einen Ausgleich für tarifliche Verpflichtungen nur in den in § 14 Abs. 8 dargestellten Fällen. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen das Verfahren zur Ermittlung dieses Ausgleichs dar.

B. Bestimmungen zur konkreten Höhe des Ausgleichs

4. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichs erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich im Abrechnungszeitraum zugeschriebenen Einnahmen. Er bemisst sich nach der Differenz dieser Einnahmen und den Einnahmen, die sich auf Basis des letzten vor einer tariflichen Verpflichtung geltenden Tarifs multipliziert mit einem modifizierten Aufwandsindex ergibt. Der modifizierte Aufwandsindex bemisst sich nach einem Aufwandsindex, der durch einen Aufwandfortschreibungsfaktor multipliziert wird. Der Aufwandsindex erfasst die nach Kostengruppen differenzierten und gewichteten Kostensteigerungen im ÖPNV gem. Anlage 1 - des indexbasierten Tariffortschreibungsverfahrens nach Ziffer 1. Der Aufwandfortschreibungsfaktor ermittelt sich nach dem Verhältnis von 100 zu dem durchschnittlichen Aufwandsdeckungsgrad aller im Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vertretenen Verkehrsunternehmen. Maßgeblich ist der jeweils zuletzt veröffentlichte Jahreswert des VDV.
5. Der auf dieser Grundlage zu ermittelnde Ausgleich gilt bis zur nächsten beschlossenen Tariffortschreibung. Wenn es im Rahmen des Verfahrens zur Festlegung der nächsten Tariffortschreibung wiederum eine Differenz zwischen der nach dem modifizierten Aufwandsindex ermittelten Tarifierhöhung tatsächlich beschlossenen Tarifierhöhung gibt, ist der Ausgleich gemäß Ziffer 4 neu zu ermitteln.

6. Zur Vermeidung einer Überkompensation ist der Ausgleich auf den Differenzbetrag zwischen den zugeschiedenen Einnahmen und den tatsächlichen, für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten zzgl. eines angemessenen Gewinns begrenzt.

C. Verfahren zur Beantragung und Abrechnung der Ausgleichsleistung sowie Nachweispflichten

7. Der Ausgleich ist von den VU beim ZV Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bis 31.03. des auf das Jahr, für welches ein Ausgleichsanspruch geltend gemacht wird, folgenden Jahres zu stellen.
8. Die Kontrolle einer möglichen Überkompensation erfolgt auf der Grundlage einer Trennungsrechnung für die im VRS vom antragstellenden Verkehrsunternehmen erbrachten Verkehrsleistungen. Bei der Erstellung der Trennungsrechnung sind die Vorgaben der Ziff. 5 des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionierungen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Gemeinkosten und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern. Die Trennungsrechnung ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr, für welches der Ausgleich beantragt wurde, zu erstellen. In der Trennungsrechnung sind auszuweisen:
- Kosten für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen in Abgrenzung von außerhalb des VRS erbrachten Verkehrsleistungen sowie sonstigen Geschäftsbereichen,
 - Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen in Abgrenzung von außerhalb des VRS erbrachten Verkehrsleistungen sowie sonstiger Geschäftsbereiche; dies schließt neben den Tarifeinnahmen auch die Ausgleichsleistungen nach § 11a ÖPNVG NRW bzw. § 45a PBefG und die Fahrgelderstattungen nach § 145 SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen von Aufgabenträgern sowie sonstige Erlöse (u. a. Erlöse aus Reklameflächenvermietung von Omnibussen, Gewinne aus dem Verkauf von gebrauchten Omnibussen, Erträge aus Versicherungsentschädigungen für Unfallschäden) mit ein.
- Als angemessener Gewinn ist lt. Anhang Nr. 5 der VO 1370/2007 eine branchenübliche Kapitalrendite zu verstehen, die auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Kapitals zu ermitteln ist. Für deren Ermittlung sollen die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSK)" entsprechend herangezogen werden. Einzu beziehen sind dabei kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Wagniskosten. Zusätzliche Einzelwagnisse sind in der Höhe konkret zu begründen und zu bestimmen.
9. Zur Anreizsetzung darf das Unternehmen einen Gewinn, der die nach Ziffer 8 ermittelte angemessene Kapitalrendite um maximal vier Prozentpunkte überschreitet, behalten.

Gefächte Punkt

10. Trennungsrechnung sowie Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sind durch einen von der Verbundgesellschaft zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Die Testate sind gemeinsam mit dem Antrag (Ziffer 7) einzureichen.
11. Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß § 14 Abs. 8 und 9 Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.

Seite 5

Herr Bosbach erklärt, dass der Rat der Stadt Monheim ihn beauftragt habe, eine Erklärung zu diesem TOP dahingehend abzugeben, dass sich die Stadt Monheim als Vollmitglied des VRS nicht gegen eine Einführung des SozialTickets sperren würde. Man sei über die Tatsache erstaunt, dass man nicht wie die anderen Gebietskörperschaften am 9. September 2011 von der VRS GmbH zur Einführung des SozialTickets angeschrieben worden sei. In einem Ausschluss sehe man eine Diskriminierung und eine Beschneidung der Mitgliedsrechte im VRS. Die Stadt Monheim möchte an der Einführung des SozialTickets im VRS beteiligt werden und werde dafür alle notwendigen Voraussetzungen schaffen.

Herr Dr. Schmidt-Freitag hält eine Teilnahme für möglich, wenn die Stadt Monheim für ihre Berechtigten einen entsprechenden Ausgleichsbetrag aus der Fördersumme des Landes für den Kreis Mettmann leisten würde.

Herr Jaeger weist darauf hin, dass die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises von der Auskömmlichkeit des Tarifs noch nicht überzeugt sei. Man führe diesbezüglich mit dem VRS noch Gespräche, um weitere Informationen zu erhalten, die es ermöglichen würden, den zuständigen Kreisgremien die Einführung des SozialTickets empfehlen zu können.

Die Beschlussfassung über die Einführung eines SozialTickets wird bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 09.12.2011 vertagt.

-
- 1.4 Anpassung der Satzung des Zweckverbandes VRS an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007
4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein Sieg
Drucksachen Nr. 6-12-11-1.4
-

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Verbandsversammlung beschließt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes VRS die als Anlagen 2 und 3 beigelegte Änderung des § 14 der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg.

Grundlage für den Beschluss bilden die §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, berichtigt GV. NRW. S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).

Die Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis einstimmig

Anmerkung:

Der kursiv gedruckte Teil am Ende des zweiten Absatzes des Beschlusses wurde gegenüber dem Beschlussvorschlag redaktionell geändert.

Seite 6

Die Anlagen waren Bestandteil der Beschlussvorlage und sind der Niederschrift nicht mehr als Anlagen beigelegt.

2.1 Antrag der Stadtbusstädte auf Vollmitgliedschaft im VRS
Drucksachen Nr. 6-12-11-2.1

Herr Dr. Schmidt-Freitag erläutert ergänzend zu der Vorlage, dass die Frage der Anrechnung der Sitze der Stadtbusstädte auf die Zahl der Sitze des jeweiligen Kreises sehr problematisch sei. Man habe VRS-seitig noch keinen Vorschlag unterbreitet, weil man zunächst die heutige Diskussion abwarten wollte.

Herr Kolvenbach bittet darum, den Fraktionen weitere Informationen über die Gespräche mit den Stadtbusstädten zukommen zu lassen, damit man die Thematik in den Fraktionen entsprechend behandeln könne.

Herr Zorn erklärt, dass die Einwohnerzahlen nach mehrheitlicher Ansicht der SPD-Fraktion nicht sowohl der Stadtbusstadt als auch dem jeweiligen Kreis angerechnet werden dürften und damit doppelt bei der Sitzverteilung berücksichtigt würden. Es dürfe auf keinen Fall zu einer Benachteiligung der Kreise ohne Stadtbusstädte kommen. Es stelle sich auch die Frage, ob die Rotation der Städte im Rhein-Erft-Kreis dann noch funktionieren würde.

Herr Pohlmann bittet darum, eine Beschlussvorlage über die Vollmitgliedschaft der Stadtbusstädte vorab mit den Fraktionsvorsitzenden abzustimmen, um die offenen Fragen im Vorfeld klären zu können. Er bittet außerdem in der Niederschrift festzuhalten, ob seine Ansicht zutreffen würde, dass der Kreis Euskirchen nach Abzug der Einwohnerzahl der Stadt Euskirchen nur noch einen Sitz in der Verbandsversammlung habe, während der Rhein-Erft-Kreis auch nach einer Anrechnung der Einwohnerzahl der jeweiligen Rotationsstadt weiterhin fünf Sitze in der Verbandsversammlung habe.

Anmerkung:

Nach dem Bevölkerungsstand zum 31.12.2010 hat der Kreis Euskirchen bei 190.962 Einwohnern auch nach Abzug der 55.620 Einwohner der Stadt Euskirchen einen Anspruch auf zwei Sitze.

Der Rhein-Erft-Kreis behält mit 464.130 Einwohnern auch bei einem Abzug von 44.260 Einwohnern der Stadt Brühl oder 57.922 Einwohnern der Stadt Hürth oder 35.116 Einwohnern der Stadt Wesseling seine 5 Sitze.

Nach Meinung von Herrn Beu dürfen die politischen Mehrheitsverhältnisse in den betroffenen Kreistagen durch zusätzliche Sitze für die Stadtbusstädte nicht verfälscht werden. Vielleicht sollte man vor einer Entscheidung die weitere Entwicklung der Verbundlandschaft abwarten.

Herr Möring weist darauf hin, dass der Zweckverband nach der Änderung der gesetzlichen Grundlage auf die Anträge auf Vollmitgliedschaft reagieren müsse.

Herr Bortlitz-Dickhoff erklärt, dass man alternativ auch über eine Erhöhung der Mitgliederzahl nachdenken müsse, um alle Möglichkeiten abdecken zu können. Das Problem müsse spätestens bei einer Neustrukturierung des NVR gelöst werden.

Herr Schmitz begrüßt die Erweiterung des Zweckverbandes VRS durch eine Aufnahme der Stadtbusstädte. Er halte eine vorübergehende Aufstockung der Gesamtmitgliederzahl bis zur Schaffung einer neuen Verbundstruktur bzw. bis zur nächsten Kommunalwahl für überlegenswert, um so den Wegfall bestehender Sitze zu vermei-



VRS GmbH · Glockengasse 37 – 39 · 50667 Köln

Frau Svenja Udelhoven
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Betelligungen, Gebäudewirtschaft,
Wohnungsbauförderung 22 –
Zimmer A 10.22
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37 – 39
50667 Köln

Tel. (02 21) 2 08 08-0
Fax (02 21) 2 08 08-40

Internet: www.vrsinfo.de
eMail: info@vrsinfo.de

Unser Zeichen: GF 1 Schm/RD

Durchwahl: -10
E-Mail: w.schmidt-freitag@vrsinfo.de

16. September 2011

Allgemeine Vorschrift „Tarifanpassungen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg“

Sehr geehrte Frau Udelhoven,

zu den von Ihnen übermittelten Fragen im Hinblick auf die Anpassung des § 14 Zweckverbandssatzung VRS nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Allgemeinen Vorschrift „Tarifanpassungen im VRS“ werden alle Verkehrsunternehmen, einschließlich der SPNV-Verkehrsunternehmen zur Einhaltung des Gemeinschaftstarifes verpflichtet. Die Fortschreibung des Verbundtarifes erfolgt in der Regel jährlich. Zur Ermittlung des neuen Tarifniveaus haben sich der Beirat und die Zweckverbandsversammlung auf ein standardisiertes Tariffortschreibungsverfahren verständigt. Eine Vorabstimmung mit empfehlendem Charakter für den Beirat und die Zweckverbandsversammlung findet über den Tarifbeirat (§ 7a Zweckverbandssatzung) statt. Anhand der Ergebnisse des indexbasierten Fortschreibungsverfahrens erfolgt die Anpassung des Verbundtarifs. Eine Festlegung unterhalb des von den Verkehrsunternehmen geforderten Tarifniveaus, basierend auf den Ergebnissen des indexbasierten Tariffortschreibungsverfahrens, enthält eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Tarifpflicht, die alle Verkehrsunternehmen gleichermaßen trifft. Damit haben grundsätzlich auch alle Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf eine Ausgleichsregelung. Eine Ausgrenzung der Schienenpersonennahverkehrsunternehmen wäre ein Diskriminierungsstatbestand.

Ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem ZV VRS bzw. seiner Verbandsmitglieder kann allerdings nur dann entstehen, wenn ein SPNV-Unternehmen dazu den entsprechenden Antrag stellt. Mit der Antragsstellung verbunden ist die Offenlegung aller relevanten Ertrags- und Aufwandsdaten, da andernfalls der Aufgabenträger ZV VRS nicht beurteilen kann, ob tatsächlich ein Ausgleichsanspruch besteht oder möglicherweise eine Überkompensation vorhanden ist. Aus Sicht der Verbundgesellschaft ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos minimal. Zum

Sie erreichen uns über: Appellhofplatz: Linien 3,4,5,16,18 • Neumarkt: Linien 1,7,9 • Bahnhof Köln Hbf: DB

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dietmar Tendler

Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung:
Rolf Menzel

Geschäftsführung:
Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag
Dr. Norbert Reinkober

Amtsgericht Köln
HRB 16883
USt-IdNr. DE 122660263

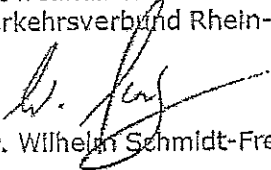
Sparkasse KölnBonn
Konto 4 442 034
BLZ 370 501 98

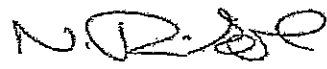
Einen wurde über das indexbasierte Tarifierungsverfahren eine für Beirat und Zweckverbandsversammlung nachvollziehbare transparente Grundlage geschaffen. Gewichtiger ist jedoch die Tatsache, dass die SPNV-Verkehrsunternehmen aus Wettbewerbsgründen kein Interesse haben werden, ihre Zahlen gegenüber den Bestellern – hier ZV VRS bzw. ZV NVR – offen zu legen. DB Regio als das größte Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr in Nordrhein-Westfalen hat dies in der Vergangenheit nie getan und wird dies auch zukünftig versuchen zu vermeiden. Zudem schätzt die Geschäftsführung den SPNV-Nahverkehrsmarkt im Rheinland so ein, dass DB Regio mit den Erträgen aus dem Verkauf der Tickets des Verbundtarifs auskömmlich finanziert ist.

Sollte es trotzdem zu dem außergewöhnlichen Fall kommen, dass die SPNV-Verkehrsunternehmen einen Ausgleichsanspruch gegen den ZV VRS bzw. ZV NVR geltend machen, haben wir in einer Modellrechnung ermittelt, welche finanziellen Konsequenzen (Umlagebetrag) für den Rhein-Sieg-Kreis als Mitglied des ZV VRS damit verbunden wären. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass bei einer vom Beirat geforderten 3 %igen Tarifierungsanpassung die Zweckverbandsversammlung nur einer zwei prozentigen Fortschreibung zustimmen würde. Dies bedeutet bei einem Ertragsvolumen von etwa 500 Mio. Euro jährlich, dass der Ertragszuwachs nicht 15 Mio. sondern nur 10 Mio. Euro ausmachen würde. Mithin bliebe ein Ausgleichsbetrag von insgesamt 50 Mio. Euro. Davon entfielen auf die SPNV-Verkehrsunternehmen im ZV VRS etwa 1,1 Mio. Euro. Diesen fiktiven Ausgleichsbetrag für alle SPNV-Verkehrsunternehmen im Kooperationsraum haben wir anhand der Zugkilometerleistungen, die derzeit im Verbundraum erstellt werden, auf den Aufgabenträger Rhein-Sieg-Kreis geschlüsselt. Danach entfallen auf den Rhein-Sieg-Kreis etwa 3,5 Mio. Zug-km (19,9 %). Daraus resultiert dann ein fiktiver Ausgleichsbetrag in Höhe von ca. 228.000,00 Euro für den Rhein-Sieg-Kreis (RSK). Anhand des gewählten Beispiels wird deutlich, dass die finanzielle Belastung des RSK überschaubar bliebe.

Eine Anpassung des § 14 der ZV-Satzung an die Verordnung (EU) 1370 und den darin vorgesehenen Instrumente ist erforderlich, weil die heutige Regelung des § 14 der ZV-Satzung noch auf die EU (VO) 1191 abstellt. Allein um die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen, ist eine Anpassung überfällig. Wir hoffen, dass mit diesen ergänzenden Ausführungen die noch bestehenden Unklarheiten ausgeräumt werden konnten.

Mit freundlichen Grüßen
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH


Dr. Wilhelm Schmidt-Freitag


Dr. Norbert Reinkober